



Financial Services News 08/2024

Inhalt

A. Editorial	1
B. Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
C. Finanzaufsicht	18
1. Konsultation zur Überarbeitung und Ergänzung der MiFIR-RTS	18
2. KrZwMG – Regulatorische Maßnahmen und Organisationspflichten	19
F. Publikationen	21
G. Veranstaltungen	22

Editorial

Erleichterungen bei der CSRD-Umsetzung geplant

Im Dezember 2022 wurde auf EU-Ebene die Corporate Sustainability Reporting Directive (EU/2022/2464, CSRD) verabschiedet, die eine Neuausgestaltung der Nachhaltigkeitsberichterstattung regelt und die bisherige Non-Financial Reporting Directive (2014/95/EU, NFRD) ablöst. Auf dieser Basis hatte das BMJ im März 2024 einen ersten Referentenentwurf konsultiert (vgl. FSNews 05/2024). Während die nationale Umsetzung eigentlich bis zum 6. Juli hätte erfolgen müssen, wurde nun am 24. Juli 2024 ein entsprechender Regierungsentwurf beschlossen. Dabei gab es im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf einige wesentliche Veränderungen (vgl. auch iGAAP).

In Bezug auf den Anwenderkreis erfolgt nun eine direkte Umsetzung der CSRD. Für das Geschäftsjahr 2024 gilt, dass nur große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mindestens 500 Mitarbeitenden in den Anwenderkreis fallen. Zudem wurde eine generelle Ausnahme bestimmter Förderbanken vorgesehen, insofern diese nicht kapitalmarktorientiert sind und eine Bilanzsumme von über 300 Mrd. EUR aufweisen. Auch große Pensionsfonds und Pensionskassen mit mehr als 500 Mitarbeitenden unterliegen nicht mehr der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Die Pflicht zur Aufstellung des Nachhaltigkeitsberichts im ESEF-Format sowie zum digitalen Tagging ist erst auf Geschäftsjahre, die ab dem 31. Dezember 2025 beginnen, anzuwenden.

Zudem wurde für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2024 begonnen haben, eine Verschiebung der Einrichtungsfrist für Berichte zum Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetzes auf den 31. Dezember 2025 aufgenommen. Unternehmen, die CSRD-pflichtig sind, sind zudem von einer LkSG-Berichtserstellung ausgenommen.

Eine besonders kontrovers diskutierte Frage war zudem die Prüfung der CSRD-Berichtserstattung. Hier darf nach aktuellem Entwurf nur der Abschlussprüfer oder ein anderer Wirtschaftsprüfer bestellt werden. Für vor dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre gilt kraft gesetzlicher Fiktion der bestellte Abschlussprüfer des Unternehmens als Prüfer der CSRD-Berichterstattung, insofern keine anderslautende Beauftragung erfolgt. Die Bundesregierung wird eine spätere Öffnung jedoch weiter prüfen.

Im Anschluss an den Regierungsentwurf soll die finale Umsetzung in nationales Recht nach der parlamentarischen Sommerpause erfolgen.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Carsten Auel

Andrea Flunker



“Das neue Umsetzungs-gesetz beinhaltet eine Reihe von Erleichterungen.”

Carsten Auel

Telefon: +49 69 75695 6426
cauel@deloitte.de



“Die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung bleibt weiter Aufgabe der Wirtschaftsprüfer.”

Andrea Flunker

Telefon: +49 211 8772 3823
aflunker@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

I.	Eigenmittelanforderungen	3
II.	Risikomanagement	4
1.	Mindestanforderungen an das Risikomanagement	4
2.	Sanierung und Abwicklung	5
3.	Governance und Compliance	5
4.	IT- und Cyber-Risiken	5
5.	Vergütung und Mitarbeiter	7
6.	Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe	7
7.	Verbraucherschutz	8
III.	Geldwäscheprävention und Sanktionen	8
IV.	Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren	8
1.	Zulassungsverfahren	8
2.	Sonstiges	9
V.	Investment	10
1.	Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	10
2.	Vermögensanlagen	11
3.	Kryptowährung	11
4.	Central Securities Depositories Regulation - CSDR	12
5.	Alternative Investmentfonds (AIFs) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)	12
6.	Benchmark-Verordnung	13
VI.	Zahlungsverkehr	13
VII.	Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	14
VIII.	Nachhaltigkeit	14
IX.	Versicherungen	15

I. Eigenmittelanforderungen

[EU-Amtsblatt – Empfehlung zur Änderung der Empfehlung ESRB/2015/2 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen \(ESRB/2024/2\) vom 11. Juni 2024](#)

Aufgenommen wurde eine Systemrisikopufferquote von 0,5% für alle in Italien belegenen Kreditrisikopositionen und Gegenparteiausfallrisikopositionen, die vom 31. Dezember 2024 bis zum 29. Juni 2025 anwendbar ist. Eine Anhebung der Systemrisikopufferquote auf 1% ist für alle in Italien belegenen Kreditrisikopositionen und Gegenparteiausfallrisikopositionen ab dem 30. Juni 2025 vorgesehen. Die Empfehlung wurde am 29. Juli 2024 im EU-Amtsblatt Reihe C veröffentlicht und gilt seit dem 11. Juni 2024.

[EU-Kommission – Entwurf einer Durchführungsverordnung zur Änderung der in der EU/2016/1799 festgelegten ITS im Hinblick auf die Zuordnungstabellen mit den Entsprechungen zwischen den Bonitätsbeurteilungen durch externe Ratingagenturen und den in der CRR genannten Bonitätsstufen \(C\(2024\) 4430 final\) vom 1. Juli 2024](#)

Der finale Entwurf (vgl. [FSNews 12/2023](#)) wurde ins parlamentarische Verfahren übernommen. Ergänzt wird dieser um einen [Anhang](#), in dem die Zuordnung der Ratingstufen tabellarisch zusammengestellt ist (urspr. [Anhang III](#) der [EU/2016/1799](#)). Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der CRR im Hinblick auf den Geltungsbeginn der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko \(C\(2024\) 5139 final\) vom 24. Juli 2024](#)

Die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko sind bis 1. Januar 2026 anzuwenden. Diese umfassen die Regelungen in Teil 3 Titel IV und die Marktrisikoanforderungen der Art. 430, 430b, 445 und 455 CRR in der am 8. Juli 2024 geltenden Fassung. Die Verordnung soll am Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und gilt ab dem 1. Januar 2025.

[EBA – Konsultation eines Entwurfs für RTS zum Risiko der Anpassung der Kreditbewertung bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften gemäß Art. 382 Abs. 6 CRR \(EBA/CP/2024/14\) vom 8. Juli 2024](#)

Vorgeschlagen werden Regelungen für Bedingungen und Kriterien für die Beurteilung, ob CVA-Risikopositionen aus zum Zeitwert bewerteten Wertpapierfinanzierungsgeschäften wesentlich sind sowie die Häufigkeit dieser Beurteilung. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Finaler Entwurf der ITS zur Änderung der EU/2021/451 über aufsichtliche Berichterstattung gemäß Art. 430 Abs. 7 CRR betreffend Output Floor, Kreditrisiko, Marktrisiko, operationelles Risiko, Krypto-Assets und Verschuldungsquote \(EBA/ITS/2024/06\) vom 9. Juli 2024](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung ([FSNews 01/2024](#)) ergaben sich zum einen Klarstellungen in Bezug auf die Erläuterungen und Templates. Hierdurch wurden insbesondere Abweichungen der Angaben in den Templates und der Berechnungsmethodik behoben. Ergänzend werden [Anweisungen](#) zu den IT-Lösungen gemäß Art. 430 Abs. 7 Unterabs. 1 CRR, die aktualisierten Reporting-[Templates](#) nebst Erläuterungen sowie ein [Mapping-Tool](#) für sämtliche Templates (jeweils im

Änderungsmodus) und eine Übersicht mit den jeweils geltenden [Berichtszeitpunkten](#) veröffentlicht. Die Regelungen sollen am Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und zu einem späteren, bisher noch nicht festgelegten Termin verbindlich werden.

[EBA – Peer Review zu den Leitlinien für die Definition des Ausfalls in EBA/GL/2016/07 vom 23. Juli 2024](#)

Untersucht wurde der Umsetzungsstand für die Anwendung der [EBA/GL/2016/17](#). Beleuchtet wurden hierbei insbesondere die Umsetzung der Leitlinien, die Verfahren zur Einreichung eines Antrags auf Änderung der Ausfalldefinition und die effektive Einhaltung/Umsetzung der Definition eines Ausfalls. Empfohlen wird u.a., dass für Institute mit den höchsten NPL-Anteilen weitere aufsichtliche Hinweise gegeben werden. Die Aufsichtsmaßnahmen sollten neben Vor-Ort-Prüfungen auch Analysen und Überprüfungen der den Standardansatz anwendenden Banken im Hinblick auf die Überfälligkeitskriterien bei der Identifizierung von Ausfällen und die Verbesserung des Bewertungsrahmens beinhalten.

[BCBS – Technische Änderungen und FAQ \(d576\) vom 5. Juli 2024](#)

Vorgeschlagen werden Änderungen der Regelungen des Rahmenwerks in CRE20.48 für die spezialisierte Kreditvergabe und in SCO60.80 für die Krümmungsgebühr für Krypto-Assets der Gruppe 2a. Für Letztere wird die entsprechende Berechnungsformel aktuellen Entwicklungen angepasst.

[BCBS – Rekalibrierung von Schocks beim Zinsänderungsrisiko im Bankbuchstandard \(d578\) vom 16. Juli 2024](#)

Die Überarbeitung des Basler Rahmenwerks betrifft konkret die Standards zu standardisierten Zinsschockszenarien (SRP31) und die Ableitung der Zinsschocks (SRB98). Die bei der Kalibrierung verwendeten Zeitreihen im aktuellen IRRBB-Standard von Dezember 2015 wurden bis zum Dezember 2023 erweitert. Das Startdatum Januar 2000 blieb jedoch unverändert. Außerdem wurden die globalen durch lokale Schockfaktoren ersetzt, die direkt für jede Währung über einen rollierenden sechsmonatigen Zeitraum berechnet werden. Bei der Bestimmung des Schockfaktors wird von einem 99-Perzentilwert auf einen 99,9-Perzentilwert übergegangen, um bei der vorgeschlagenen Rekalibrierung ausreichend konservativ zu bleiben.

II. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[Basler Ausschuss – Konsultation von Grundsätzen für die ordnungsgemäße Verwaltung von Drittparteirisiken \(d577\) vom 9. Juli 2024](#)

Im Papier "[Outsourcing im Finanzdienstleistungsbereich](#)", konzentrierten sich die Aufsichtsbehörden auf das Outsourcing, das eine wichtige Untergruppe der Vereinbarungen von Banken mit Drittanbietern von Dienstleistungen (TPSP) darstellt. Die fortschreitende Digitalisierung erhöhte in den letzten Jahren jedoch die Abhängigkeit der Banken von TPSPs. Aus diesem Grund ist der Basler Ausschuss der Ansicht, dass ein angemessenes Risikomanagement der TPSP-Vereinbarungen im Finanzdienstleistungsbereich, der Lieferkette (d.h. seitens der Drittparteien) und des daraus resultierenden Konzentrationsrisikos die Fähigkeit der Banken verbessern kann, Betriebsstörungen zu widerstehen. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass Banken sich dadurch besser an Betriebsstörungen anpassen bzw. von ihnen erholen können und mithin die Auswirkungen potenziell schwerwiegender Störfälle

gemildert werden. Vorgestellt wird daher ein prinzipienbasierter Ansatz zur Verbesserung des operationellen Risikomanagements und der Widerstandsfähigkeit von Banken. Der Ansatz baut v.a. auf den Grundsätzen für die operationelle [Widerstandsfähigkeit](#), ein solides [Management](#) für operationelle Risiken und anderen [Veröffentlichungen](#) auf.

2. Sanierung und Abwicklung

[BaFin – Merkblatt zur externen Bail-in-Implementierung vom 4. Juli 2024](#)

Im Vergleich zur konsultierten [Fassung](#) (vgl. [FSNews 05/2023](#)) ergaben sich lediglich redaktionelle und klarstellende Änderungen. Diese betreffen im Wesentlichen formelle Anforderungen und Verfahrensvorschriften im Rahmen der Umsetzung von Abwicklungsanordnungen.

3. Governance und Compliance

[EZB – Entwurf eines Leitfadens für Governance und Risikokultur vom 24. Juli 2024](#)

Nachdem die Bedeutung der Governance und Risikokultur bei Banken im Allgemeinen beschrieben wird, werden anschließend die Funktionsweise und Wirksamkeit der Leitungsorgane beleuchtet. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Rolle und Zusammensetzung des Leitungsorgans, die Struktur in seiner Aufsichtsfunktion, Arbeitsweise und Wirksamkeit von Leitungsorganen eingegangen. In einem gesonderten Abschnitt werden die Anforderungen an die Interne Kontrollfunktion, den Rahmen für die Risikobereitschaft und den aufsichtliche Ansatz definiert. Die Konsultationsfrist endet am 16. Oktober 2024.

4. IT- und Cyber-Risiken

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung u.a. der EU/300/2008, EU/167/2013, EU/168/2013, EU/2018/858 und EU/2019/2144 sowie der 2014/90/EU, EU/2016/797 und EU/2020/1828 \(Verordnung über künstliche Intelligenz\) \(EU/2024/1689\) vom 13. Juni 2024](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 07/2023](#)) wurde am 12. Juli 2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und trat am 1. August 2024 in Kraft. Die Regelungen finden überwiegend ab dem 2. August 2026 Anwendung. Einzelne Vorschriften sind bereits ab dem 2. Februar 2025 bzw. 2. August 2025 verbindlich.

[ESAs – Finaler Entwurf für RTS zur Spezifizierung von Elementen im Zusammenhang mit bedrohungsorientierten Penetrationstests gemäß Art. 26 Abs. 11 DORA \(JC 2024 29\) vom 17. Juli 2024](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 01/2024](#)) ergaben sich im Wesentlichen redaktionelle Änderungen und Klarstellungen. Modifikationen und kleinere Änderungen betreffen u.a. Kriterien für Zahlungsinstitute, die Einzelheiten der Bescheinigung des threat-led penetration testing (TLPT) und die Anforderungen an das Risikomanagement für third-party services providers (TPPs). Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESAs – Finale Entwürfe für RTS über den Inhalt der Meldungen und Berichte über schwere Vorfälle und erhebliche Cyberbedrohungen sowie zur Festlegung der Fristen für die Meldung größerer Vorfälle und ITS zu den Standardformularen, Vorlagen und Verfahren für Finanzinstitute zur Meldung eines schweren Vorfalls und einer erheblichen Cyber-Bedrohung \(JC 2024 33\) vom 17. Juli 2024](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 01/2024](#)) ergaben sich Änder-

ungen im Wesentlichen für die Angaben im Anhang II. Diese betreffen u.a. deren Format dieser, die Meldungen zu Zwischenfällen, ihrer Neueinstufungen von „major“ zu „non major“, die Identifizierung von zahlungsbezogenen Vorfällen sowie Einzelheiten zu Einzel- und konsolidierten Meldungen. Außerdem ergaben sich Änderungen v.a. zur Meldung über das Wochenende und an Feiertagen, Erst-, Zwischen- und Endmeldungen, ihre Vereinfachungsmöglichkeiten und Informationen über betroffene third-party provider (TPP) und financial entities (FEs). Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESAs – Finale Leitlinien für die Schätzung der aggregierten jährlichen Kosten und Verluste durch größere IKT-bezogene Vorfälle gemäß der DORA \(JC 2024 34\) vom 17. Juli 2024](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 01/2024](#)) ergaben sich Änderungen in Bezug auf Netto- oder Bruttokosten bzw. -verluste, Anpassungen an frühere Berichte, die Möglichkeit von Schätzungen auf der Grundlage der aufsichtlichen Berichterstattung für das operationelle Risiko des Kalenderjahres, für die unabhängige Validierung der Finanzausweise sowie die Unterscheidung von Vorfällen, die „wirtschaftliche Auswirkungen“ auslösen. Der Anhang wurde präzisiert, sodass künftig monetäre Werte in 1000er-Einheiten gemeldet werden müssen. Die Leitlinien gelten ab dem 17. Januar 2025.

[ESAs – Finaler Entwurf für RTS zur Harmonisierung der Bedingungen für die Durchführung der Aufsichtstätigkeiten \(JC 2024 35\) vom 17. Juli 2024](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 01/2024](#)) ergaben sich Änderungen in Bezug auf den Plan zur Behebung der Mängel und Fortschrittsberichte, Struktur und Format der von kritischen IKT-Drittanbietern bereitgestellten Informationen sowie die Vergabe von Unteraufträgen und die Bewertung der damit verbundenen Risiken durch die zuständigen Behörden. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und am 17. Januar 2025 verbindlich werden.

[ESAs – Finaler Entwurf für RTS zur Harmonisierung der Bedingungen für die Durchführung der Aufsichtstätigkeiten gemäß Art. 41 Abs. 1 lit. c DORA \(JC 2024 54\) vom 17. Juli 2024](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FS News 05/2024](#)) ergaben sich Änderungen in Bezug auf die Einrichtung eines gemeinsamen Prüfungsteams für die „critical ICT third-party service providers“ (CTPP)-Kennzeichnung. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und am 17. Januar 2025 verbindlich werden.

[ESAs – Finale Entwürfe für RTS um die Elemente zu spezifizieren, die ein Finanzinstitut bei der Vergabe von Unteraufträgen für IKT-Dienstleistungen bestimmen und bewerten muss, die kritische oder wichtige Funktionen gemäß Art. 30 Abs. 5 DORA darstellen \(JC 2024 53\) vom 26. Juli 2024](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 12/2023](#)) ergaben sich lediglich klarstellende Änderungen. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[BaFin – Umsetzungshinweise zu DORA \(Aufsichtsmitteilung\) vom 8. Juli 2024](#)

Ab dem 17. Januar 2025 müssen die meisten der Unternehmen des Banken- und Versicherungssektors das reguläre Risikomanagementrahmenwerk DORA anwenden. Die [Aufsichtsmitteilung](#) bietet eine nicht verpflichtende Hilfestellung. Sie soll die Unternehmen dabei unterstützen, die Anforderungen aus DORA an das reguläre IKT-Risikomanagement und das IKT-Drittparteienrisikomanagement umzusetzen. Dabei werden auch die einschlägigen RTS berücksichtigt. Die Hinweise konzentrieren sich v.a. auf die Anforderungen an die Governance- und Organisationsstrukturen,

IT-Betrieb, IKT-Geschäftsführungs-, Drittparteienrisiko- und IT-Projektmanagement sowie die in diesem Zusammenhang stehende operative Informationssicherheit. Dabei nehmen die Ausführungen zwar nur direkten Bezug auf die Anforderungen aus [BAIT](#) und [VAIT](#). Anwender der [ZAIT](#) und [KAIT](#) können sich jedoch daran orientieren. Die Umsetzungshinweise enthalten auch eine Übersicht der Mindestvertragsinhalte, die beaufsichtigte Unternehmen mit IKT-Drittdienstleistern vereinbaren müssen.

5. Vergütung und Mitarbeiter

[EBA – Bericht über die Anwendung der Ausnahmeregelungen nach Art. 94 Abs. 3 und 5 CRD betreffend die Auszahlung von Dienstbezügen an bestimmte Mitarbeiter \(EBA/REP/2024/15\) vom 17. Juli 2024](#)

Untersucht wurde die Umsetzung der spezifischen Anforderungen für die variable Vergütung identifizierter Mitarbeiter in einer Weise, die der Größe der Institute, ihrer internen Organisation sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen ist. Festgestellt wurde, dass die meisten Mitgliedstaaten die Ausnahmeregelung gemäß Art. 94 Abs. 3 lit. a CRD mit Schwellenwerten umgesetzt haben, die sich an einer landestypischen Vergütung orientieren.

[EBA – Bericht über die Anwendung einer geschlechterneutralen Vergütungspolitik durch Institute und Wertpapierfirmen \(EBA/REP/2024/16\) vom 17. Juli 2024](#)

Untersucht wurden die Umsetzungsfortschritte einer geschlechtsneutralen Vergütungspolitik. Festgestellt wurde, dass zwar die meisten Institute und Wertpapierfirmen insgesamt eine geschlechtsneutrale Vergütungspolitik anwenden. Auch ergreifen sie Maßnahmen zur Überwachung ihrer Anwendung und etablierten zusätzliche Programme zur Verbesserung der Vielfalt und der Chancengleichheit. Allerdings verfügen einige Einrichtungen nach wie vor über keine geschlechtsneutrale Vergütungspolitik.

6. Anforderungen an Geschäftsleiter und Organe

[ESMA – Konsultation der Erwartungen der Aufsicht an das Leitungsorgan \(ESMA84-2037069784-2168\) vom 8. Juli 2024](#)

Die aufsichtlichen Erwartungen gelten für alle direkt von der ESMA beaufsichtigten Unternehmen. Derzeit sind das Benchmark-Administratoren (BMAs) von kritischen EU-Benchmarks und von Drittländern anerkannte Benchmarks, TC-CCPs, die als systemrelevant eingestuft werden (TC-CCPs der Stufe 2), Ratingagenturen (CRAs), Data Reporting Services Providers (DRSPs), Securitisation Repositories (SRs) und Trade Repositories (TRs). Die Erwartungen betreffen sowohl die Zusammensetzung der Leitungsorgane selbst, als auch ihre Arbeitsweise, die Rolle ihres Vorsitzes, Zuständigkeiten und die Wirksamkeit ihrer Tätigkeiten. Die Konsultationsfrist endet am 18. Oktober 2024.

[BaFin – Merkblatt zu den Geschäftsleitern gemäß KAGB vom 15. Juli 2024](#)

Das Merkblatt gilt für alle nach dem [KAGB](#) beaufsichtigten Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVGGen). Geregelt werden Anzeigepflichten und dafür erforderliche Unterlagen und Anforderungen an die Geschäftsleiter. Die Anzeigepflichten betreffen den Beschäftigungszyklus von Geschäftsleitern von der Absicht ihrer Bestellung bis zum Ausscheiden. Ergänzend werden Formblätter und Hinweise für die Angaben zur [Zuverlässigkeit](#) im Geltungsbereich des KAGB, für [Nebentätigkeiten](#) von Geschäftsleitern und weitere Tätigkeiten von Mitgliedern eines Aufsichtsrates oder Beirates sowie [personelle Veränderungen](#) bei den Geschäftsleitern von KVGGen, Investmentaktien- oder -kommanditgesellschaften veröffentlicht.

7. Verbraucherschutz

[EBA – Finale Leitlinien zur Änderung der Leitlinien des Gemeinsamen Ausschusses für Bearbeitung von Beschwerden im Wertpapier- \(ESMA\) und Bankensektor \(EBA\) \(EBA/GL/2024/12\) vom 24. Juli 2024](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 12/2023](#)) ergaben sich im Wesentlichen redaktionelle Änderungen. Die geänderten Leitlinien werden drei Monate nach ihrer Veröffentlichung in sämtlichen EU-Amtssprachen verbindlich. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Fassung ([JC/GL/2014/43](#)) außer Kraft.

III. Geldwäscheprävention und Sanktionen

[BaFin – Konsultation 06/2024 – Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz gemäß § 51 Abs. 8 GwG vom 9. Juli 2024](#)

Vorgestellt werden zunächst Auslegungshinweise zum Adressatenkreis des GwG und zu Risikomanagementanforderungen. Letztere betreffen die grundlegenden Rahmenvorgaben und erforderlichen internen Sicherheitsmaßnahmen. In einem gesonderten Themenkomplex werden die Kundensorgfaltspflichten näher konkretisiert. Diese konzentrieren sich dabei u.a. auf die Auslöser allgemeiner Sorgfaltspflichten sowie kundenbezogene, vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten, wobei auch Konstellationen der Pflichtenübertragung auf Dritte beleuchtet werden. Die Konsultationsfrist endet am 9. August 2024.

IV. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

1. Zulassungsverfahren

[EBA – Konsultation eines Entwurfs für ITS zur Änderung der EU/2016/100 zur Festlegung von ITS zur Spezifizierung des gemeinsamen Entscheidungsprozesses in Bezug auf die Beantragung bestimmter aufsichtsrechtlicher Genehmigungen gemäß der CRR \(EBA/CP/2024/16\) vom 16. Juli 2024](#)

Die vorgestellten Änderungen dienen in erster Linie der Anpassung der Regelungen an den geänderten Rechtsrahmen, insbesondere die Aufhebung der Bestimmungen der CRR über den fortgeschrittenen Messansatz für das operationelle Risiko. Die geänderten Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 16. Oktober 2024.

2. Sonstiges

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Statistik über Investmentfonds und zur Aufhebung des EU/2015/32 \(EZB/2024/17\) \(EU/2014/1988\) vom 27. Juni 2024](#)

Die ursprüngliche Verordnung [EU/2013/1073](#) wurde neu gefasst. Sie gilt für im Staatsgebiet der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets gebietsansässige Investmentfonds und konkretisiert statistische Berichtspflichten, u.a. in Bezug auf die Gebietsansässigkeit der Inhaber von Investmentfondsanteilen. Die Verordnung wurde am 23. Juli 2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 12. August 2024 in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Dezember 2025. Gleichzeitig wird die [EZB/2013/1073](#) außer Kraft gesetzt.

[EBA – Konsultation für einen Entwurf von ITS zur Aufhebung und Ersetzung der EU/2018/1624 über die Bereitstellung von Informationen für die Zwecke von Abwicklungsplänen im Zusammenhang mit der BRRD \(EBA/CP/2024/18\) vom 30. Juli 2024](#)

Vorgeschlagen werden u.a. Regelungen für Meldungen von Abwicklungsplänen von Instituten, die nicht Teil einer beaufsichtigten Gruppe sind, und Gruppen, Anpassungen der Gruppenabwicklungsmeldung, deren Häufigkeit, Stichtage und Übermittlungstermine sowie Formate und Begleitinformationen für die Übermittlung. Ergänzend wurden hierzu [Reporting-Templates](#) nebst [Erläuterungen](#) (auch im [Änderungsmodus](#)) veröffentlicht. Die Konsultationsfrist endet am 30. Juli 2024.

[EBA – Konsultation für einen Entwurf von ITS zu einheitlichen Meldevorlagen in Bezug auf die Höhe der Gebühren und den Anteil der abgelehnten Transaktionen gemäß EU/260/2012 \(EBA/CP/2024/19\) vom 31. Juli 2024](#)

Die vorgestellten Regelungen betreffen die Berichterstattung über das Volumen und den Wert der Überweisungen, die Höhe der Gebühren und die Stichtage, die Meldung des Anteils der abgelehnten Zahlungsvorgänge und der Bezugszeiträume sowie die Formate und Begleitinformationen zu den Übermittlungen. Ergänzend wurde daher [Reporting-Templates](#) nebst [Erläuterungen](#) veröffentlicht. Die Konsultationsfrist endet am 31. Oktober 2024.

[ESMA – Handbuch zur ESEF-Berichterstattung – Erstellung von Jahresfinanzberichten im ESEF-Format \(Aktualisierung Juli 2024\) \(ESMA32-60-254 Rev\) vom 11. Juli 2024](#)

Die Hinweise zur ESEF-Berichterstattung wurden aktualisiert. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen Inline XBRL-Dokumente in Taxonomiepaketen, ESEF-Taxonomie sowie sog. Block-Tags und daraus extrahierte Informationen. Neu hinzugefügt wurden Abschnitte für die Dokumentation der arithmetischen Beziehungen in der Präsentation und Berechnungs-Linkbase sowie zur Verwendung des Attributs-ID bei Fakten.

[ESMA – Korrigierter finaler Entwurf für RTS zur Änderung der EU/2019/815 im Hinblick auf die Aktualisierung der Taxonomie für das European Single Electronic Reporting \(ESEF\) im Jahr 2024 \(ESMA32-2009130576-3011 Rev\) vom 11. Juli 2024](#)

Der finale RTS-Entwurf ändert und ersetzt Anhang I (Begriffsglossar), Anhang II (obligatorische Mark-ups), Anhang III (anwendbare Inline-XBRL-Spezifikationen), Anhang V (XBRL-Taxonomiedateien) und Anhang VI (Schema der Basistaxonomie) des RTS zu ESEF. Mit der jetzigen Aktualisierung werden diese Anhänge nochmals an die jüngsten Änderungen der IFRS-Rechnungslegungstaxonomie angepasst. Insbesondere betrifft dies die von der IFRS Foundation am [23. März 2023](#) und die am [27. März 2024](#) veröffentlichten Aktualisierungen für 2023 und 2024 sowie die neuesten [Inline-XBRL-Spezifikationen](#). Es handelt sich hierbei in erster Linie um rein

technische Änderungen des ursprünglichen RTS-Entwurfs, weswegen keine gesonderte Konsultation durchgeführt wird.

V. Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[ESMA – Drittes Konsultationspaket \(CP 3\) zur Änderung der RTS 1 \(Eigenkapitaltransparenz\) und RTS 3 \(Volumenobergrenze\) sowie für neue RTS für Circuit Breakers, SI-Meldung, Aktien-CTP und Transparenzkennzeichnungen bei Nicht-Aktien gemäß RTS 2 \(ESMA74-2134169708-7011\) vom 10. Juli 2024](#)

Die aktuellen Änderungen der [MiFID II](#) und [MiFIR](#) (vgl. beides [FSNews 04/2024](#)) sowie die Einführung der [DORA](#) machen die Überarbeitung bestehender RTS und ITS sowie die Konzeption neuer Standards erforderlich. Diese betreffen zum einen die bestehenden Eigenkapitaltransparenz ([RTS 1](#)), die organisatorischen Anforderungen an Handelsplätze ([RTS 2](#)) sowie die Volumenobergrenze ([RTS 3](#)). Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Definition eines liquiden Marktes für Eigenkapitalinstrumente, die Spezifikation der offenzulegenden Vorhandelstransparenzinformationen und die Überprüfung der vorbörslichen Transparenzanforderungen für systemische Internalisierer, u.a. durch zwei Quotierungsgrößen. Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen sind weitgehend technischer Natur. Außerdem werden neue Standards vorgestellt. Diese betreffen die Circuit Breakers, Meldungen von Wertpapierfirmen, die als systemische Internalisierer (SI-Meldungen) und Input-/Output-Daten für den Aktien-CTP agieren. Darüber hinaus enthält der Vorschlag Regelungen für die Kennzeichnungspflichten im Bereich der Nachhandelstransparenz für Nicht-Eigenkapitalinstrumente, insbesondere für Anleihen. Die Konsultationsfrist endet am 30. September 2024 bzw. 15. Oktober 2024.

[ESMA – Konsultation eines Entwurfs für technische Standards zur Festlegung der Kriterien für die Festlegung und Bewertung der Wirksamkeit der Auftragsausführungspolitik von Wertpapierfirmen \(ESMA35-335435667-5891\) vom 16. Juli 2024](#)

Die vorgeschlagenen Regelungen betreffen bestimmten Klassen von Finanzinstrumenten. Definiert werden Vorschriften für die Festlegung einer Auftragsausführungspolitik, ihre Wirksamkeit, die Auswahl von Ausführungsplätzen für diese, die Kriterien für die Weiterleitung von Aufträgen, die Überwachung der Ausführungsqualität, für Kundenanweisungen sowie den Handel auf eigene Rechnung bei der Ausführung von Kundenaufträgen. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und zu einem später noch zu bestimmenden Zeitpunkt verbindlich werden. Die Konsultationsfrist endet am 16. Oktober 2024.

2. Vermögensanlagen

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der EU/2015/760 durch RTS, mit denen festgelegt wird, wann Derivate der Absicherung der mit anderen Anlagen europäischer langfristiger Investmentfonds \(ELTIF\) verbundenen Risiken dienen, und mit denen die Anforderungen in Bezug auf die Rücknahmegrundsätze und die Liquiditätsmanagementinstrumente eines ELTIF, die Umstände für den Abgleich von Anträgen auf Übertragung von Anteilen des ELTIF, bestimmte Kriterien für die Veräußerung von ELTIF-Vermögenswerten und bestimmte Elemente der Kostenangabe festgelegt werden \(C\(2024\) 4991 final\) vom 19. Juli 2024](#)

Der ursprüngliche Entwurf der ESMA (vgl. [FSNews 01/2024](#)) wurde ins parlamentarische Verfahren übernommen. Dem Entwurf wurden Anlagen für die Bestimmung des [Höchstprozentsatzes](#) in Abhängigkeit von der Rücknahmehäufigkeit und der Kündigungsfrist des ELTIF sowie des [Mindestprozentsatzes](#) der in Art. 9 Abs. 1 lit. b [EU/2015/760](#) genannten Vermögenswerte (Art. 18 Abs. 2 Unterabs. 1 lit. d [EU/2015/760](#)) beigefügt. Die Vorschriften sollen am Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

3. Kryptowährung

[EBA – Finale Leitlinien zu den Informationsanforderungen in Bezug auf Geldtransfers und bestimmte Krypto-Vermögenstransfers gemäß MiCAR \(EBA/GL/2024/11\) vom 4. Juli 2024](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 06/2023](#)) ergaben sich Änderungen u.a. in Bezug auf die Vorschriften für die Feststellung, ob eine Karte, ein Instrument oder ein Gerät ausschließlich zur Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen verwendet wird, den Schwellenwert von 1 000 EUR für verknüpfte Überweisungen, die Informationsübermittlung oder Zahlungs- bzw. Abrechnungssysteme, Multi-Intermediation und grenzüberschreitende Überweisungen sowie die Ablehnung oder Rückgabe einer Überweisung. Die Regelungen sollen ab dem 30. Dezember 2024 anzuwenden sein.

[EBA – Konsultation eines Entwurfs von Leitlinien zu Vorlagen zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufsichtspflichten in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften durch die Emittenten gemäß den Titeln III und IV MiCAR \(EBA/CP/2024/15\) vom 15. Juli 2024](#)

Die vorgeschlagenen Leitlinien legen den Inhalt und die einheitlichen Formate für die Vorlage der an die Aufsicht zu übermittelnden Informationen fest (vgl. Art. 94 Abs. 1 lit. a) i.V.m. den Titeln III und IV sowie Art. 122 [EU/2023/1114](#)). Ergänzend werden daher in Anhängen Vorlagen für Emittenten von ARTs und EMTs ([Anhang I](#)) nebst Erläuterungen ([Anhang II](#)), für CASPs ([Anhang III](#)) nebst Erläuterungen ([Anhang IV](#)) sowie DPM und Validierungsregeln ([Anhang V](#)) veröffentlicht. Die Leitlinien sollen zwei Monate nach ihrer Veröffentlichung in sämtlichen Sprachen der EU-Mitgliedstaaten verbindlich werden. Die Konsultationsfrist endet am 15. Oktober 2024.

[ESMA – Finaler Entwurf technischer Standards zur Spezifizierung bestimmter Anforderungen der MiCAR – zweites Paket \(ESMA75-453128700-1229\) vom 3. Juli 2024](#)

Im Vergleich zur konsultierten [Fassung](#) (vgl. [FSNews 11/2023](#)) ergaben sich Änderungen im Wesentlichen für die Vorschriften für die Berichterstattung und Offenlegung von Informationen auf Webseiten und sog. White Papers, die Festlegung von Inhalt und Format der Orderbucheinträge für Anbieter von Krypto-Assets, die eine Handelsplattform für solche betreiben sowie der erforderlichen maschinenlesbaren Daten für die Klassifizierung von Krypto-Assets. Die Regelungen sollen am 20. Tag

nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und teilweise zwölf Monate danach verbindlich werden.

[ESAs – Konsultation eines Entwurfs von Leitlinien über Vorlagen für Erklärungen und Stellungnahmen sowie den standardisierten Test für die Klassifizierung von Krypto-Vermögenswerten gemäß Art. 97 Abs. 1 MiCAR \(ESA 2024 12\) vom 12. Juli 2024](#)

Die vorgeschlagenen Leitlinien betreffen Templates für die Übermittlung von Kryptowerte-Whitepapers, Marketingmitteilungen sowie Rechtsgutachten, mit denen nachgewiesen wird, dass der geplante vermögenswertereferenzierte Token kein vom Anwendungsbereich der [MiCAR](#) ausgenommener Kryptowert oder einen E-Geld-Token handelt. Die Leitlinien sollen zwei Monate nach ihrer Veröffentlichung in den Sprachen der EU-Mitgliedstaaten in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 12. Oktober 2024.

[BCBS – Änderungen des Krypto-Asset-Standards \(d579\) vom 17. Juli 2024](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 01/2024](#)) ergaben sich Änderungen in Bezug auf die Konkursferne von Bargeld und die Aufnahme von Wertpapierfinanzierungsgeschäften in die Stablecoin-Reserven der [Gruppe 1b](#) (Stablecoins gemäß [SCO60.8 bis SCO60.19](#)). Die Änderungen sollen bis zum 1. Januar 2026 umgesetzt werden.

[BCBS – Offenlegung von Krypto-Asset-Engagements \(d580\) vom 17. Juli 2024](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 11/2023](#)) ergaben sich Änderungen im Wesentlichen in Bezug auf die Definition der Wesentlichkeit, die Offenlegung auf der Grundlage von durchschnittlichen Tageswerten und die Behandlung von Kryptovermögenswerten der [Gruppe 1a](#) (Tokenised Traditional Assets gemäß [SCO60.8 bis SCO60.19](#)). Die Änderungen sollen bis zum 1. Januar 2026 umgesetzt werden.

4. Central Securities Depositories Regulation - CSDR

[ESMA – Konsultation für technische Hinweise zum Anwendungsbereich der Disziplinierung in der CSDR-Abwicklung \(ESMA74-2119945925-1976\) vom 9. Juli 2024](#)

Die vorgeschlagenen Hinweise betreffen die grundlegenden Ursachen für gescheiterte Abwicklungen, die nicht den Teilnehmern an den Transaktionen zuzuschreiben sind, sowie die Umstände, unter denen Geschäfte nicht als Handel angesehen werden. Die Konsultationsfrist endet am 9. September 2024.

5. Alternative Investmentfonds (AIFs) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

[ESMA – Konsultation von Leitlinien zu Liquiditätsmanagementinstrumenten von UCITS und offenen AIFs \(ESMA34-1985693317-1097\) vom 8. Juli 2024](#)

Die vorgestellten Regelungen betreffen u.a. quantitativ basierten LMTs, Anti-Dilution Tools (ADT), Side Pockets und die Offenlegung gegenüber Investoren. Thematisch konkretisieren sie im Wesentlichen die Anforderungen an Rückkäufe und Preisgestaltungen. Die Konsultationsfrist endet am 8. Oktober 2024.

[ESMA – Konsultation eines Entwurfs für RTS für Liquiditätsmanagementinstrumente im Rahmen der AIFMD und der OGAW-Richtlinie \(ESMA34-1985693317-1095\) vom 8. Juli 2024](#)

Vorgeschlagen werden Vorschriften zur Konkretisierung der Anforderungen an die Aussetzung von Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen (auch in Form von

Sachleistungen) sowie Verbote dieser, die Verlängerung der Kündigungsfristen, Rücknahmegebühren, das sog. Swing und Dual Pricing, die Anti-Verwässerungsabgabe sowie Side Pocket. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab einem später noch festzulegenden Zeitpunkt verbindlich werden. Die Konsultationsfrist endet am 8. Oktober 2024.

6. Benchmark-Verordnung

[ESMA – Konsultation von Leitlinien für die Übermittlung regelmäßiger Informationen an die ESMA durch Benchmark-Administratoren, Rating-Agenturen und Markt Markttransparenzinfrastrukturen \(ESMA84-2037069784-2169\) vom 8. Juli 2024](#)

Diese Leitlinien gelten für in der EU registrierte, jedoch nicht zertifizierte, Rating-agenturen (CRAs), in der EU registrierte Trade Repositories (TRs) und Securitisation Repositories (SRs), in der EU registrierte und von der ESMA beaufsichtigte Data Reporting Services Providers (DRSPs) und in der EU anerkannte Benchmark-Administratoren (BMAs) aus Drittländern sowie für nach der BMR zugelassene EU-Administratoren von kritischen Benchmarks. Die vorgeschlagenen Vorschriften betreffen das IKT-Risikomanagement, inkl. Klassifizierung und Meldung von IKT-bezogenen Vorfällen, sowie die Prüfung der digitalen operativen Belastbarkeit. Die Leitlinien sollen ab dem 1. Januar 2026 verbindlich werden. Die Konsultationsfrist endet am 18. Oktober 2024.

VI. Zahlungsverkehr

[FSB – Konsultation von Empfehlungen zur Förderung der Angleichung und Interoperabilität von Datenrahmen im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr \(P160724-1\) vom 16. Juli 2024](#)

Die vorgestellten Regelungen betreffen die Beseitigung der Unsicherheit über das Gleichgewicht zwischen Regulierungs- und Aufsichtspflichten, die Förderung der Angleichung und Interoperabilität der regulatorischen und datenbezogenen Anforderungen an grenzüberschreitende Zahlungen sowie den Abbau von Beschränkungen des grenzüberschreitenden zahlungsbezogenen Datenflusses und von Hindernissen für Innovationen. Die Konsultationsfrist endet am 9. September 2024.

[FSB – Konsultation von Empfehlungen für die Regulierung und Beaufsichtigung von Bank- und Nicht-Bank-Zahlungsdienstleistern, die grenzüberschreitende Zahlungsdienste anbieten \(P160724-2\) vom 16. Juli 2024](#)

Vorgestellt werden Hinweise zur Rolle von Banken und Nicht-Banken im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr, zu Friktionen in den zugrundeliegenden nationalen Rechtsrahmen und Risiken im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Zahlungen, zu Grundsätzen für die Entwicklung von Empfehlungen und solchen zur Verbesserung der Angleichung der PSP-Regulierung und Aufsichtsregelungen. Die Konsultationsfrist endet am 9. September 2024.

VII. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[EBA – Bericht über die Konvergenz der Aufsichtspraxis 2023 \(EBA/REP/2024/13\) vom 8. Juli 2024](#)

Beleuchtet wird die aufsichtliche Konvergenz im SREP und in der laufenden Aufsicht. Hierbei wird auf die Umsetzung und die Ergebnisse des European Supervisory Examination Programme 2023 (ESEP 2023), die Konvergenz der Aufsichtspraktiken im Zusammenhang mit Säule 2 und Liquiditätsmaßnahmen sowie die Ergebnisse von Peer-Reviews und Benchmarking-Verfahren näher eingegangen. Anschließend werden die Konvergenz der Tätigkeit in den Aufsichtskollegien und die politische Arbeit der EBA zur Unterstützung des Ausbaus konvergenter Regelungen und Arbeitsweisen sowie die Ausbildung als Konvergenzinstrument beschrieben.

VIII. Nachhaltigkeit

[EU-Amtsblatt – Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der EU/2019/1937 und der EU/2023/2859 \(EU/2024/1760\) vom 13. Juni 2024](#)

Die Richtlinie (vgl. [FSNews 03/2022](#)) wurde am 5. Juli 2024 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 25. Juli 2024 in Kraft. Die Regelungen sind im Wesentlichen bis zum 26. Juli 2026 in nationales Recht umzusetzen.

[EBA – Single Rulebook zur Meldung des Bruttobuchwerts von Forderungen, die auf chronische und akute Klimaänderungen reagieren \(Template 5\) \(Q&A 2024_7080\) vom 26. Juli 2024](#)

Die Institute legen in Spalte j für Risikopositionen, die empfindlich auf die Auswirkungen sowohl chronischer als auch akuter Klimaänderungen reagieren, den gesamten Bruttobuchwert, der diesen ausgesetzt ist, in Template 5 von Anhang XXXIX i.V.m. Anhang XL [EU/2021/637](#) offen. In den Spalten h und i sind nur die Exponierungen anzugeben, die empfindlich auf die Auswirkungen chronischer oder akuter Klimaänderungen reagieren.

[EBA – Single Rulebook zu abschwächenden Maßnahmen in Template 9.1 „Vermögenswerte für die Berechnung des BTAR“ \(Q&A 2024_7004\) vom 26. Juli 2024](#)

Es wurde die Frage beantwortet, ob Institute überprüfen sollen, dass die Anforderungen an die "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" und die "Mindestschutzmaßnahmen" für Banking Book Taxonomy Alignment Ratio (BTAR)-Risikopositionen im Rahmen des sog. vereinfachten Ansatzes eingehalten werden. Die EBA kommt zu dem Schluss, dass die Offenlegung der BTAR in Übereinstimmung mit Abs. 2 der Erläuterungen zu Template 9 der ITS zur Offenlegung ([EU/2021/637](#)) im Rahmen eines vertretbaren Aufwands und unter Berücksichtigung der den Instituten bereits zur Verfügung stehenden Informationen erfolgen soll. In den begleitenden Erläuterungen sollten die Institute den vereinfachten Ansatz erklären, der verwendet wurde, um mit der Taxonomie-VO ([EU/2020/852](#)) konform zu sein.

[ESMA – Finale Leitlinien zur Durchsetzung von Nachhaltigkeitsinformationen \(ESMA32-992851010-1600\) vom 5. Juli 2024](#)

Im Vergleich zur konsultierten [Fassung](#) (vgl. [FSNews 01/24](#)) ergaben sich Änderungen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsinformationen, die im Rahmen gleichwertiger Drittland länderspezifischen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung breitzustellen sind, sowie zu den Arten der Prüfung und für den Prüfungsprozess. Die Leitlinien gelten ab dem 1. Januar 2025.

[BaFin – Aufsichtsmitteilung zur Anwendung der Leitlinie ESMA34-472-440 für die Verwendung von Fondnamen im Bereich der Nachhaltigkeit vom 25. Juli 2024](#)

Die [Leitlinien](#) setzen sich mit der Frage auseinander, unter welchen Bedingungen ein Fonds im Namen Wörter wie Umwelt (Environment), Soziales (Social), gute Unternehmensführung (Governance) oder andere nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden kann. In diesem Zusammenhang passt die BaFin ihre Verwaltungspraxis bereits jetzt an diese Leitlinien an. Dies betrifft u.a. die Schwellenwerte und Mindestausschlüsse.

IX. Versicherungen

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Änderung der in der EU/2016/1800 festgelegten ITS im Hinblick auf die Tabellen mit der Zuweisung der Ratings externer Ratingagenturen zu einer objektiven Skala von Bonitätsstufen gemäß der Solvency II \(EU/2024/1820\) vom 1. Juli 2024](#)

Der für die Überleitung der Ratings externer Ratingagenturen zu einer objektiven Skala von Bonitätsstufen maßgebliche [Anhang](#) der Durchführungsverordnung erhält folgende Fassung. Die Vorschriften wurden am 2. Juli 2024 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und traten am 20. Juli 2024 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2009/103/EG hinsichtlich des Musters für Bescheinigungen des Schadenverlaufs \(EU/2024/1855\) vom 3. Juli 2024](#)

Die im EU-Amtsblatt Reihe L am 4. Juli 2024 veröffentlichte Durchführungsverordnung regelt im Rahmen der Haftpflichtversicherungsrichtlinie die Verwendung der Bescheinigung des Schadenverlaufs. Das zugrundeliegende Muster und die korrespondierenden Ausfüllhinweise sind im [Anhang](#) der Durchführungsverordnung enthalten. Die Vorschriften traten am 24. Juli 2024 in Kraft.

[EIOPA – Opinion zur Aufsicht über Captive-\(Rück-\)Versicherungsunternehmen \(EIOPA-BoS-24/176\) vom 2. Juli 2024](#)

Die [Opinion](#) richtet sich an die nationalen Versicherungsaufsichtsbehörden und trägt den Besonderheiten des Geschäftsmodells von Captive-(Rück-)Versicherungsunternehmen Rechnung, welches die Eigenversicherung von Risiken der Unternehmensgruppe, zu der das Captive gehört, zum Gegenstand hat. Die Opinion spezifiziert Erwartungen hinsichtlich der Aufsicht in unterschiedlichen Bereichen einschließlich von gruppeninternen Transaktionen, insbesondere Cash Pooling, dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht sowie Governance Aspekten in Verbindung mit Schlüsselfunktionen und Outsourcinganforderungen. Ziel der Opinion ist es, eine qualitativ hochwertige und konvergente Aufsicht über Captive-(Rück-)Versicherungsunternehmen zu gewährleisten. Der Opinion sind noch ein Impact Assessment ([EIOPA-BoS-24/177](#)) ein Feedback-Statement ([EIOPA-BoS-24/178](#)) und eine Behandlung der Kommentare ([EIOPA-BoS-24/179](#)) beigefügt.

[EIOPA – Risk Dashboard Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung \(EbAV\) vom 29. Juli 2024](#)

Das von der EIOPA veröffentlichte [Dashboard](#) Juli 2024 für europäische EbAVs zeigt analog zum Dashboard für europäische Versicherungsunternehmen ein weitgehend unverändertes mittleres Risikoniveau bei unverändert hohen Markt- und Anlagerisiken resultierend aus einer hohen Marktvolatilität und Unsicherheiten bei Immobilienpreisen. Das vollständige Risk Dashboard Juli 2024

[EIOPA – Risk Dashboard Insurance Juli 2024 vom 31. Juli 2024](#)

Das von EIOPA veröffentlichte [Dashboard](#) Juli 2024 für den europäischen Versicherungssektor indiziert ein weitgehend unverändertes mittleres Risikoniveau bei unverändert hohen Marktrisiken. Diese resultieren aus einer hohen Marktvolatilität und Unsicherheiten bei den Immobilienpreisen. Das vollständige Risk Dashboard Juli 2024 ist [hier](#) hinterlegt.

[EIOPA – Konsultation eines „technical advice“ zur Solvabilitätskapitalanforderung bei direktem Exposure gegenüber zentralen Gegenparteien \(CCPs\) in der Standardformel \(EIOPA-BoS-24-285\) vom 31. Juli 2024](#)

Im [Konsultationspapier](#) wird festgehalten, dass bisher nur indirekte Engagements von (Rück-)Versicherungsunternehmen gegenüber CCPs im Rahmen der Standardformel erfasst werden. Durch die Weiterentwicklung der Zugangsregeln können (Rück-)Versicherungsunternehmen u.a. durch das „Sponsorenmodell“ selbst Mitglieder der CCPs werden. EIOPA bewertet diese Entwicklungen und deren Auswirkungen auf das Risikoexposure der (Rück-)Versicherungsunternehmen, deren Liquiditätslage und die Komplexität von deren Risikobewertungsrechnungen. Im Konsultationspapier schlägt EIOPA dabei drei mögliche Vorgehensweisen im Rahmen der Standardformel vor. Die Konsultationsfrist endet am 23. Oktober 2024.

[BMAS – Referentenentwurf 2. Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 24. Juni 2024](#)

Mit dem vorliegenden [Referentenentwurf](#) eines Artikelgesetzes sollen mit den intendierten Änderungen u.a. am Betriebsrenten-, Einkommensteuer-, Versicherungsaufsichts- und Versicherungsvertragsgesetz sowie dem Sozialgesetzbuch die arbeits-, aufsichts- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen verbessert werden. Im Arbeitsrecht soll mit dem Entwurf das 2018 eingeführte Sozialpartnermodell weiterentwickelt werden. Im Versicherungsaufsichtsrecht sollen u.a. die Anlagemöglichkeiten erweitert und flexibilisiert werden. So soll für Pensionskassen in begrenztem Umfang eine Unterdeckung des Sicherungsvermögens ermöglicht werden. Im Steuerrecht wird die Förderung der Betriebsrenten von Beschäftigten mit geringem Einkommen verbessert.

[BMF – Referentenentwurf sechste Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. Juli 2024](#)

Der [Referentenentwurf](#) hat die Anhebung des Höchstrechnungszinses in der Lebensversicherung und für Pensionsfonds von 0,25% auf 1% am 1. Januar 2025 zum Gegenstand. Außerdem beinhaltet der Entwurf eine Anpassung der Mindestkapitalanforderung für Versicherungsunternehmen an europäische Vorgaben. Die Verordnung ist inzwischen am 24. Juli 2024 im [Bundesgesetzblatt](#) veröffentlicht worden.

[BaFin – Konsultation 7/2024 – Referentenentwurf siebte Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 24. Juli 2024](#)

Die [Konsultation](#) hat die Umstellung des nationalen Berichtswesens auf das Meldeformat XBRL zum Gegenstand. Die Umstellung umfasst die Versicherungsberichterstattungs-Verordnung ([BerVersV](#)), die Kapitalausstattungsverordnung ([KapAusstV](#)) und die Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung ([PFAV](#)). Außerdem sind einige inhaltliche Änderungen geplant, wie die Einführung einer Berichtspflicht zu

Cyberversicherungen, die Wiedereinführung der früheren Nachweisung 271 und die Vereinheitlichung der Einreichungsfristen. Der Konsultation sind noch [Anhänge](#) und [Entsprechenstabellen](#) beigefügt. Die Konsultationsfrist endet am 21. August 2024.

Finanzaufsicht

Die Änderungen der MiFID II und MiFIR werden in den konkretisierenden RTS und ITS nachvollzogen. Außerdem werden neue Regelungen erforderlich um den Rechtsrahmen entsprechend zu ergänzen.

Konsultation zur Überarbeitung und Ergänzung der MiFIR-RTS

Mit der [EU/2024/791](#) wurden die MiFIR-Vorschriften überarbeitet, um dadurch die Datentransparenz zu erhöhen, Hindernisse für die Entstehung konsolidierter Datenticker zu beseitigen, die Handelspflichten weiter zu optimieren und das Verbot der Annahme von Rückvergütungen für die Weiterleitung von Wertpapieraufträgen einzuführen.

Nach der Veröffentlichung der aktualisierten [MiFIR](#) wurde nunmehr in einem zweiten Überarbeitungsschritt am 21. Mai 2024 von der ESMA ein [Konsultationspapier](#) veröffentlicht. Dessen Ziel ist es, bereits bestehende RTS auf ihren Änderungsbedarf hin zu überprüfen. Diese Änderungsvorschläge betreffen zunächst die [EU/2017/583](#) (RTS 2) und [EU/2017/585](#) (RTS 23). Änderungsbedarf wird im Wesentlichen in Bezug auf die Regelungen für bestimmte Großaufträge von Anleihen, strukturierte Finanzprodukte und Emissionszertifikate, deren Gattungen und ihre Transparenzverpflichtungen erkannt (RTS 2). In Bezug auf RTS 23 sollen die bestehenden Vorschriften für den effektiven Empfang, den effizienten Austausch und die Veröffentlichung von Referenzdaten aktualisiert werden.

Die Überarbeitung der MiFIR verpflichtet die ESMA darüber hinaus, neue Entwürfe für RTS zu entwickeln. Daher enthält das Konsultationspapier einen Entwurf für neue RTS zu den vor- und nachbörslichen Transparenzanforderungen für Nicht-Eigenkapitalinstrumente gemäß Art. 9, 11 und 20 MiFIR n.F. Sie konkretisierten u.a. die Berechnung von Gebühren, Kosten und Gewinnspannen für Marktdaten, Zugangsvoraussetzungen, Vertragsbedingungen, Anforderungen an die Marktdatenpolitik und ihre Terminologie sowie die an zuständige Behörden zu übermittelnden Daten.

Darüber hinaus behandelt der RTS-Entwurf auch spezifizierende Vorschriften nach Art. 13 MiFIR n.F. in Bezug auf die Verpflichtung, vor- und nachbörsliche Daten auf einer angemessenen kommerziellen Basis zur Verfügung zu stellen (Reasonable Commercial Basis, RCB). Gleichzeitig werden auch konkretisierende Regelungen für die Verpflichtung zur Bereitstellung von Instrumentenreferenzdaten gemäß Art. 27 MiFIR n.F. formuliert.

Nachdem die Konsultationsfrist am 28. August 2024 endet, sollen die finalen Entwürfe Ende 2024 ins parlamentarische Verfahren überführt werden.



“Weitere RTS für Transparenzanforderungen sind geplant.”

Ines Hofmann

Telefon: +49 69 75695 6358

Durch das KrZwMG sollen notleidende Kredite in den EU-Bankbilanzen verringert und Kreditnehmer geschützt werden. In unserem Beitrag erläutern wir die Grundlagen des KrZwMG und zeigen die umzusetzenden Anforderungen und deren Auswirkungen für die betroffenen Institute auf.

KrZwMG – Regulatorische Maßnahmen und Organisationspflichten

Ausgangslage und Kreditdienstleistungen

Am 30. Dezember 2023 trat das Kreditzweitmarktgesetz (KrZwMG) in Kraft. Es dient der Umsetzung der Richtlinie [EU/2021/2167](#) über Kreditdienstleister und Kreditkäufer und regelt die Pflichten von Käufern und Verkäufern notleidender Kredite (Non-Performing Loans, NPLs) sowie die Anforderungen an die Erbringung von Kreditdienstleistungen. Kernpunkt des KrZwMG ist gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1-4 KrZwMG das Erbringen von Kreditdienstleistungen, wofür eine Erlaubnis der BaFin erforderlich ist. Das Erlaubnisverfahren ist für Gewerbstätige in Deutschland verpflichtend. Darüber hinaus etabliert das Gesetz umfassende Verhaltenspflichten für Marktakteure, einschließlich Informations- und Mitteilungspflichten sowie der Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation.

Schaffung eines einheitlichen Rahmens

Das KrZwMG strebt die Schaffung eines einheitlichen Rahmens für Kreditdienstleistungsinstitute an, um einen effizienten Sekundärmarkt für notleidende Kredite zu fördern. Es legt eine qualitativ orientierte Mindestaufsicht ohne quantitative Anforderungen fest. Gemäß § 14 Abs. 1 KrZwMG müssen Kreditdienstleistungsinstitute eine angemessene Geschäftsorganisation unter Berücksichtigung von Proportionalitätsgesichtspunkten gewährleisten, was die Entwicklung von Risikoidentifizierungsverfahren, internen Kontroll- und Überwachungsverfahren sowie Beschwerdeverfahren für Kreditnehmer einschließt. Die Geschäftsleiter sind gemäß dieser Regelung für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verantwortlich.

Pflichten für Kreditdienstleistungsinstitute

Durch das KrZwMG sind Kreditdienstleistungsinstitute verpflichtet, ein Risikocontrolling zur Evaluierung und Kontrolle von Risikopositionen zu implementieren sowie ein Auslagerungsmanagement unter Berücksichtigung von Proportionalitätsaspekten zu erarbeiten. Die Geschäftsprozesse sind unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten umfassend zu dokumentieren und alle internen Abläufe sind in einer Kontrollumgebung zu implementieren. Zusätzlich legt § 14 Abs. 2-4 KrZwMG spezifische Organisationspflichten fest, die unter Verbraucherschutzaspekten auf das Verhältnis zwischen Kreditnehmer und Kreditdienstleister abzielen. Interne Richtlinien und Kontrollverfahren sollen immer auf die Wahrung der Rechte von Kreditnehmern abgestimmt sein.

Interne Kontroll- und Überwachungsverfahren

Kreditdienstleister müssen umfassende interne Kontroll- und Überwachungsverfahren einführen, um eine transparente, effiziente und rechtssichere Geschäftsführung zu ermöglichen. Diese müssen Folgendes beinhalten:

- Klare Regelungen für die Aufbau- und Ablauforganisation



“Das KrZwMG erfordert eine Erlaubnis der BaFin für gewerbsmäßige Kreditdienstleistungen.”

Max Weltersbach

Telefon: +49 69 7695 7786

- Einrichtung einer verantwortlichen Stelle für die Überwachung und Kommunikation der wesentlichen Risiken
- Ausreichende IT- und Personalausstattung für die Gewährleistung der effizienten Umsetzung der Kontrollmechanismen; schriftlich fixierte Organisationsrichtlinien bilden dabei das Fundament dieser Verfahren.
- Ordnungsgemäße Dokumentation der Geschäfts-, Kontroll- und Überwachungsunterlagen, um potenzielle Risiken frühzeitig zu erkennen und zu adressieren.

Anwendung der Leitlinien des Joint Committee (JC)

Die EBA erklärt in ihrer Konsultation, dass die bestehenden Leitlinien des JC zur Beschwerdebearbeitung auch auf Kreditdienstleister im Rahmen der Richtlinie EU/2021/2167 anzuwenden sind, da die JC-Leitlinien eine bewährte Reihe von Anforderungen darstellen, die seit Langem im gesamten Finanzsektor gelten und somit eine größere Gewissheit und bessere Ergebnisse für die Verbraucher gewährleisten.

Einrichtung einer Beschwerdemanagement-Policy

Um das Vertrauen der Kunden zu stärken und die Dienstleistungsqualität kontinuierlich zu verbessern, sollen Kreditdienstleister eine Beschwerdemanagement-Policy etablieren. Diese soll seitens der Geschäftsleitung genehmigt und regelmäßig überwacht werden. Für eine objektive und unparteiische Bearbeitung soll eine dedizierte Beschwerdemanagementfunktion eingerichtet werden. Weiterhin sollen alle eingehenden Beschwerden gemäß den nationalen Anforderungen registriert und Informationen zu den Beschwerden den zuständigen Aufsichtsbehörden oder Ombudstellen zur Verfügung gestellt werden.

Ferner sollen Institute regelmäßig die Beschwerdedaten analysieren, um systematische Schwachstellen zu erkennen und Maßnahmen zur Verbesserung einzuleiten. Bei der Bearbeitung einer Beschwerde sollen Kreditdienstleister alle relevanten Informationen sammeln, um eine fundierte und faire Entscheidung zu treffen, und konkrete Fristen zur Beantwortung setzen.

Fazit und Handlungsbedarf

Angesichts der umfassenden Vorgaben des KrZwMG ist es für Kreditdienstleister nutzenbringend, bereits existierende Anforderungen aus dem Kreditsektor vollumfänglich in der Geschäftsorganisation zu berücksichtigen. Dies hilft dabei, die Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen auf effiziente und praxisorientierte Weise sicherzustellen.

Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter "Financial Services News" (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



BCBS 239 benchmark survey

Zehn Jahre nach der Veröffentlichung der Grundsätze und Fertigstellung des RDARR-Leitfadens der EZB – Wie gehen die Banken mit diesen Herausforderungen um?

Die Umfrage umfasst Antworten von über 20 Banken aus verschiedenen Ländern und Geschäftsmodellen, die überwiegend große, multinationale Bankkonzerne repräsentieren. Etwa 60 % der teilnehmenden Banken haben ihren Hauptsitz in der Europäischen Union, der Rest sind weltweit tätige Banken aus den USA, dem Vereinigten Königreich und Asien mit bedeutenden Aktivitäten in Europa.



FS Industry: Briefing Europas Finanzindustrie erkennt Trendwende

Der aktuelle Deloitte European CFO-Survey vom Frühjahr 2024, der jedes halbe Jahr durchgeführt wird, gibt Aufschluss darüber, ob sich diese positive Entwicklung auch in den kommenden Monaten fortsetzen wird. Hierzu wurden 1.333 CFOs aus 13 europäischen Ländern hinsichtlich der Zukunftsaussichten ihrer Unternehmen befragt, wobei sich die Ergebnisse dieser Studie auf die 174 Befragten aus der Finanzindustrie fokussieren.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#)

Schaubilder



SREP



CRR II



MaRisk für Banken



NPL

Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl der aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



Die Chancen, die sich für Retail-Banken in neuen Business-Ökosystemen bieten

[Registrierung](#)

Beyond Banking ist kein neuer Begriff, aber die Dringlichkeit für Banken, neue Geschäftsmodelle zu erforschen, wird immer größer.

Dieser Trend Radar Webcast wird Beyond Banking-Ökosysteme, die sowohl für Retailbanken als auch für Kunden attraktiv sind, und die Möglichkeiten, wie Banken die Chancen von Beyond Banking nutzen können, thematisieren. Die Diskussion wird auf Basis von Untersuchungen bei über 2000 Kunden durchgeführt, welche von einem Team aus leitenden Bankmitarbeitern erhoben wurden.

Referenten: Andreas Reuss, Sahar Gesell und Benjamin Borrow

Termin: 29. August 2024, 14:00 – 14:45 (Webcast)

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation



Deloitte.

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten
Tel: +49 211 8772 2423



Ines Hofmann
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 31. Juli 2024

August 2024

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 457.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.